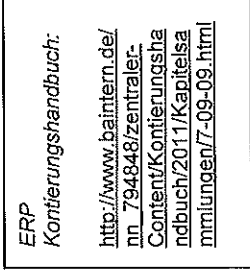
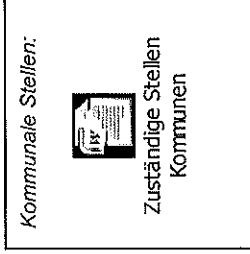
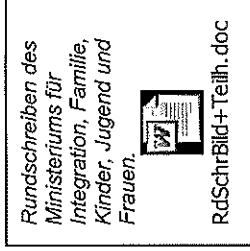
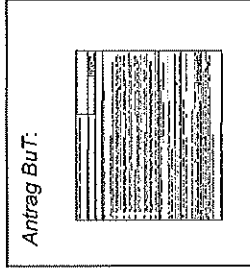
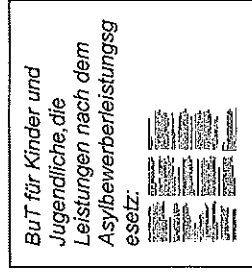


Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

(Stand 10.05.2016)



1) Anspruchsvoraussetzung

Anspruch hat, wer **ALG II oder Sozialgeld** bezieht (bezieht der Kunde Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag – Verweis an zuständige (Wohnsitz) Stadt-/Kreisverwaltung).

Rechtsgrundlage § 28 Absatz 1 bis 7 SGB II

- (1) *Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).*

Hinweise

- Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5 zurück (§ 37 Abs. 2 SGB II).
- Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 SGB II erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

- Bei jedem BUT-Antrag ist zu prüfen, ob Hilfebedürftigkeit bei dem Kind (*für das die BuT Leistung bestimmt ist*) vorliegt. Liegt keine Hilfebedürftigkeit vor, ist zu prüfen, ob bei dem Kind Einkommen aus Wohngeld bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt wurde. Ist dies der Fall, dann liegt die Zuständigkeit bei der zuständigen Kommune und der Antrag ist mit Abgabennachricht an die zuständige kommunale Stelle weiterzuleiten.
- Klarstellung zum § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II („berufsbildende Schule bzw. allgemeinbildende Schule“)

Nach § 11 Schulgesetz Rheinland-Pfalz gliedert sich die **berufsbildende** Schule in folgende Schulformen:

1. die Berufsschule [*scheidet i.d.R. wegen Bezug einer Ausbildungsvergütung aus*] einschließlich des Berufsvorbereitungsjahres ,
2. die Berufsfachschule,
3. die Berufsoberschule,
4. die duale Berufsoberschule [berufs- oder ausbildungsbegleitend in Teilzeitmöglich],
5. das berufliche Gymnasium,
6. die Fachschule [berufs- oder ausbildungsbegleitend in Teilzeitmöglich] und
7. die Fachoberschule.

Alle Einrichtungenbesuche (Tagesstätten), die der Erfüllung der Schulpflicht dienen, gelten als **allgemeinbildende** Schulbesuche (B 4 AS 162/11 R).

Im Zweifel ist eine Auskunft der Einrichtung einzuholen, ob durch den Besuch die Schulpflicht erfüllt wird.

Wer diese Schulen besucht und keine Ausbildungsvergütung erhält, ist leistungsberechtigt.

- Spiel- und Lernstuben sind Kindertagesstätten (§ 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes)
- Falls die Zuständigkeit zwischen dem Jobcenter und den kommunalen Trägern wechselt (oder umgekehrt) erfolgt für die bereits rechtmäßig erbrachten Aufwendungen bis 500 EUR keine gegenseitige Erstattung, aber in jedem Fall eine in der Akte dokumentierte Information.
- Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II).


2) Worauf ist grundsätzlichlich zu achten?

- Für **jedes Kind** (*und für jede Leistung*) ist ein separater Antrag zu stellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zwangsläufig für jedes Kind und jede Leistung ein eigenes Formular auszufüllen ist. Die schriftliche Beantragung bedarf keiner bestimmten Form. Mehrere Anträge pro Blatt sind grundsätzlichlich möglich. Die Formularvorlagen dienen lediglich zur Vereinfachung des Verfahrens, sind jedoch nicht Voraussetzung für eine Bewilligung.
- Bitte darauf hinweisen, dass die Anträge vollständig, leserlich und unterschrieben sind (ggf. durch den Erziehungsberechtigten)
- Eingehende Anträge mit **Eingangsstempel** versehen – *auch Anträge die zunächst als „unvollständig“ zurückgegeben werden müssen.*

3) Klärung und Koordinierung von Fallgestaltungen und Fragen grundsätzlichen Charakters

Für die Klärung und Koordination von Fallgestaltungen und Fragen grundsätzlichen Charakters ist 9042, Frau Pitschmann, über den zuständigen Teamleiter Leistungsgewährung einzuschalten. Es erfolgt von dieser Stelle eine Einschaltung des interkommunalen BuT Arbeitskreises. Weisungen, Informationen, etc. des interkommunalen BuT Arbeitskreises werden über 9042 aufbereitet und weitergeleitet.

Leistung	benötigte Unterlagen/Verfahren	Höhe der Leistung	Bearbeitung/ Zahlbarmachung erfolgt
<p>§ 28 Abs. 2 Eintägige und mehrtägige Klassenfahrten, Ausflüge von Kindertageseinrichtungen</p> <p><u>Hinweis Kinderhort:</u> Gemäß Kindertagesstättengesetz RLP v. 15. März 1991 (GVBl 1991, S. 79), § 1 Abs. 3 sind Horte Kindertageseinrichtungen für Schulkinder.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Schule/KITa • Nachweis der Kosten (Quittung, Rechnung) <p><u>Hinweise:</u> Die Bestätigung der Schule/Kita-E. ist grundsätzlich formfrei (z.B. Elternbrief). Falls die Leistungsberechtigten die Kosten bar- direkt in Schule/Kita-E bezahlt haben, genügt ein Vermerk der Schule/Kita auf dem Elternbrief („bar erhalten“, Stempel, Datum, Unterschrift).</p>	<p>Die tatsächlichen Aufwendungen.</p> <p>Taschengeld kann nicht gewährt werden.</p> <p>Zuschüsse und Spenden Anderer, insbesondere von Fördervereinen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Zuständiges Team Leistungsgewährung</p> <p><u>Dokumentation der Entscheidung:</u> Die Entscheidung (Bewilligung/Ablehnung) ist –bei den eintägigen Klassenfahrten– in der VerBIS-Kundenhistorie, im BewA des eLb, zu dokumentieren.</p> <p>Der Betreff beginnt immer mit:</p>

<p>Hortkinder sind demnach leistungsberechtigt.</p> <p><i>noch zu</i></p> <p>§ 28 Abs. 2</p> <p>Eintägige und mehrtägige Klassenfahrten, Ausflüge von Kindertageseinrichtungen</p>	<p>Die als Anlage beigefügte Vorlage wird erforderlich, wenn Elternbrief bzw. frei formulierte Bestätigung der Schule/Kita-E. nicht alle erforderlichen Daten enthält, bzw. wenn kein glaubhafter Beleg vorliegt (z.B. Verdacht auf unautorisierte Datenveränderung).</p> <div style="text-align: center;">  <p>Bestätigung der Schule Klassenfahrt-/</p> </div> <p><u>Zeitliche Abgrenzung</u></p> <p>Wenn eine Fahrt außerhalb des Bewilligungszeitraumes stattfindet, aber innerhalb des Bewilligungszeitraumes eine Zahlung für diese Fahrt fällig ist, besteht Anspruch auf Übernahme in Höhe der fälligen Forderung der Schule/Kita/Hort.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Zahlung nur für die geltend gemachte Fahrt (außerhalb des Bewilligungszeitraumes) verwandt werden kann, erfolgt die Zahlung direkt auf das von der Schule/Kita/Hort benannte Konto mit dem Hinweis an die Schule/Kita/Hort, dass dieser Betrag im Falle der Nichtteilnahme zurücküberwiesen werden muss.</p> <p>Da die laufenden Sachkosten der Kindertagesstätte nach § 14 des Kindertagesstättengesetzes vom Träger der Kindertagesstätte aufgebracht werden, sind bei Ausflügen bzw. Fahrten nur diejenigen</p>	<p>„BuT Klassenfahrt.....“ (mehrtägige Klassenfahrten werden über Allegro erfasst und ausgezahlt)</p> <p>Mehrtägige Fahrten unterscheiden sich von mehreren aufeinanderfolgenden Tagesausflügen dadurch, dass zwischen Abreise und Heimreise eine externe Übernachtungsunterbringung erfolgt.</p>
---	--	--

Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die für den Ausflug bzw. die Fahrt tatsächlich außerhalb der Kita anfallen (z.B. Fahrkosten, Eintrittsgelder).

Pflichtveranstaltungen der Schule für alle Schüler/innen des jeweiligen Jahrgangs fallen nicht unter § 28 Abs. 7 SGB II, sondern unter § 28 Abs. 2 SGB II.

"Mehrtägige Klassenfahrten" setzen nach bisheriger Rechtsprechung voraus, dass die Übernachtung nicht zuhause erfolgt, sondern extern von der Schule organisiert wird.

Alle tagsüber stattfindenden schulischen Pflichtveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sind demzufolge "Schulausflüge" im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II.

Die tatsächlichen Kosten sind zu übernehmen, soweit sie durch die Schulpflichtveranstaltung außerhalb des Schulgeländes begründet sind. Es ist dabei unerheblich, ob diese Veranstaltung auf dem Schulgelände beginnt oder auf dem Schulgelände endet, wenn die dabei rechnerisch anteiligen Kosten untrennbar mit dem Pflichtveranstaltungsteil außerhalb des Schulgeländes verbunden sind.

Aufwendungen im Sinne des § 28 Abs. 2 SGB II sind in jedem Fall "nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bestritten werden. (Bundestags-Drucksache 17/3404 – Seite 104)

Da schulrechtlich mehrere Ausflüge an aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden können, steht es der Schule frei, die Gesamtkosten zu beschleunigen, ohne eine Aufteilung auf die verschiedenen Tage vorzunehmen.

Hinweis Leihgebühren

Die Leihkosten sind zu übernehmen, da diese im direkten Zusammenhang mit der Klassenfahrt stehen.

Hinweis Auslandskrankenversicherung

Eine Auslandskrankenversicherung ist dem Grunde nach anlassbezogen erforderlich. Die Schulen müssen sogar darauf hinweisen, dass diese wg. evtl. entstehender Bergungskosten dringend empfohlen wird.

Sollte demnach eine Versicherung abgeschlossen werden die z.B. ein Jahr gültig ist, ist diese nicht anlassbezogen und somit nicht übernahmefähig. Evtl. kommt jedoch eine Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein in Betracht, wenn es sich um einen U18 handelt, der sein BuT-Freizeitbudget noch nicht verbraucht hat. Mitglieder im DAV haben dafür einen Versicherungsschutz, der nichts zusätzlich kostet.

Hinweis Schüleraustausch

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in

	<p>einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.</p> <p>Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen.</p>		
<p>§ 28 Abs. 3 Schulbedarf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • keine gesonderte Antragstellung • Vorlage Schulbescheinigung 	<p>70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar</p> <p>Im Rahmen der Leistungsgewährung ALG II</p>	<p>Zuständiges Team Leistungsgewährung <i>(Automatisierte Auszahlung über Allegro)</i></p>

<p>§ 28 Abs. 4 Schülerbeförderung</p>	<p><u>Grundsatz</u> I.d.R. werden Kosten für die Schülerbeförderung durch den Schulträger übernommen.</p> <p><u>Voraussetzungen für Übernahme</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schulträger muss bescheinigen, dass die Schulwegvoraussetzungen erfüllt sind. 2. In der Zeit bis zur antragsabhängigen (Teil-)Kostenübernahme des Schulträgers nach § 69 SchulG werden die „erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen“ übernommen. Sowohl nach § 28 Abs. 4 SGB II als auch nach § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG muss zwingend ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes „entsprechend berücksichtigt“ werden. Der regelsatzrelevante Anteil der Aufwendungen für öffentlichen Personennahverkehr muss von den Kosten des günstigsten ÖPNV-Preises (max. Maxxticket) abgezogen werden. <p><u>Gültig für Bewilligungen bis 29.02.2012:</u></p> <p>Ausgehend von der „Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe“ (ABuTeilung 07, lfd. Nr. 43, Code 0730 901) wird der Abzugsbetrag in allen Altersklassen auf 9,00 €/Mon. bzw. 0,30 €/Tag festgesetzt.</p> <p><u>Gültig für Bewilligungen vom 01.03.2012 bis 31.07.2013:</u></p> <p>Die Absetzbeträge werden entsprechend</p>	<p>Die tatsächlichen Aufwendungen für die günstigste ÖPNV-Fahrt, d.h. i.d.R. die Kosten für das MAXX-Ticket abzüglich des Eigenanteils.</p> <p>In Einzelfällen, in denen aufgrund von objektiven Gründen (z. B. einer Behinderung) der/die Schüler/in auf einen individuellen Transport angewiesen ist, müssen die tatsächlichen Aufwendungen abzgl. der Kosten für das MAXX-Ticket erstattet werden.</p> <p>Sobald eine erwerbsfähige Person in der BG vorhanden ist liegt die Zuständigkeit beim Jobcenter.</p> <p>Die Voraussetzungen zur Übernahme eines Einzeltransportes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) allgemein- oder berufsbildende Schule OHNE Ausbildungsvergütung b) Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (wird auf Anfrage 	<p>Zuständiges Team Leistungsgewährung</p> <p><u>Dokumentation der Entscheidung:</u></p> <p>Die Entscheidung (Bewilligung/ Ablehnung) ist in der VerBIS-Kundenhistorie, im BewA des eLb, zu dokumentieren.</p> <p>Der Betreff beginnt immer mit: „BuT Schulbeförderung.....“ (Automatisierte Auszahlung über Allegro)</p>
--	---	--	---

<p>noch zu</p> <p>§ 28 Abs. 4</p> <p>Schülerbeförderung</p>	<p>der Rechtsauffassung des BMAS nach</p> <p>Regelbedarfsstufen gestaffelt:</p> <p>Regelbedarfsstufe 1 bis 3 12,00 Euro im Monat Regelbedarfsstufe 4 7,00 Euro im Monat Regelbedarfsstufe 5 8,00 Euro im Monat Regelbedarfsstufe 6 6,00 Euro im Monat</p> <p>Absetzungsbeträge des BMAS: gültig vom 01.03.2012 bis 31.07.2013</p> <p>Gültig für Bewilligungen ab 01.08.2013:</p> <p>Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.</p> <p>3. Auf die rechtzeitige und vollständige Antragstellung beim Schulträger ist hinzuwirken. Eine Abstimmung mit dem Schulträger ist in jedem Einzelfall erforderlich.</p> <p>4. Wenn der Schulträger dem JC bestätigt, dass nur ein Zuschuss zum ÖPNV-Ticket nach § 69 SchulG geleistet wird, deckt § 28 Abs.4 SGB II den verbleibenden Bedarf.</p> <p>Schüler/in besucht nicht die am nächst gelegenen Schule und beantragt Kostenübernahme im Rahmen des <u>Bildungs- und Teilhabepaketes</u></p> <p>(bei der nächstgelegenen Schule kommt es auf den Bildungsgang an; eine Gesamtschule z. B. stellt kein Bildungsgang dar)</p> <p>Leistungsberechtigte, die geltend machen, dass eine näher liegende Schule aus sachlichen Gründen nicht in Betracht zu ziehen sei,</p>	<p>von der Schulverwaltung beantwortet)</p> <p>c) auf Schülerbeförderung angewiesen soweit sie nicht von Dritten übernommen werden</p> <p>e) die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen</p> <p>f) und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, diese tatsächlichen Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (ab 01.08.13 müssen mtl. 5 Euro aus dem RB bestritten werden)</p> <p>Wenn a, b und c erfüllt sind, trägt die Schulverwaltung einen Kostenanteil in Höhe des MAXX-Tickets.</p> <p>Verfahren:</p> <p>- Die Schule muss bescheinigen, ob ein Taxitransport (oder eine andere Beförderungsart) erforderlich ist. Sofern ein Taxitransport</p>
--	---	---

sind an die Schulverwaltung zu verweisen.

Die Schulverwaltung prüft diese Sachvorträge und entscheidet nach den Kriterien zu § 69 SchulG.

Wenn die Schulwegvoraussetzungen bei der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges vorliegen, ist es unerheblich, ob der/die Schüler/in eine noch weiter liegende (staatliche oder private) Schule besucht. Maßgeblich ist, ob Schülerbeförderung für die nächstgelegene Schule erforderlich wäre.

In diesen Fällen bitte an das Schulumt verweisen.

Das JC ist an die Entscheidung der Schulverwaltung gebunden.

Einzige Ausnahme:

Falls das JC den Schulweg ursächlich beeinflusst hat (wenn die KdU gesenkt wurde, ein Umzug in eine angemessene Unterkunft erfolgte), ist dies der Schulverwaltung mitzuteilen, damit dort geprüft wird, ob die Schulwegvoraussetzungen zwischen der bisherigen Schule und der alten Wohnung erfüllt sind.

(Bsp.: Schulwegvoraussetzungen waren erfüllt. JC erzwingt Umzug zu einer näheren Schule, Schulumt lehnt Übernahme der Kosten wegen Fehlen der Schulwegvoraussetzungen ab, Kind darf nicht durch uns auch noch zum Schulwechsel gezwungen werden, daher übernimmt das JC die Fahrtkosten)

ausreichend ist, wird eine Kostenzusage zu den jeweils gültigen Tarifbedingungen der örtlichen Taxizentrale erteilt. Die Kostenzusage umfasst den Taxi-Grundpreis und die zu befördernden Kilometer zwischen der Wohnung (Meldeadresse) und der Schule. Zuschläge für Wartezeiten werden nur übernommen, sofern sie erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist gegebenenfalls von der Schule zu bestätigen.

Wenn eine Schule bescheinigt, dass ein Taxi-Transport nicht ausreichend ist, dann ist diese Bescheinigung nur schlüssig, wenn die Schule darlegt, welches Beförderungsmittel zu welchen Konditionen erforderlich ist, um den Schulbesuch zu ermöglichen. Die von der Schule bescheinigten erforderlichen Kosten sind zu übernehmen.

- JC erteilt Kostenzusage für die als notwendig bescheinigten Transportkosten und

		<p>zahlt den vollen Rechnungsbetrag an das Transportunternehmen, wenn der 5 Euro-Eigenanteil im Monat mit Einverständnis des Leistungsberechtigten einbehalten wird</p> <ul style="list-style-type: none">- JC macht einen Kostenerstattungsanspruch ab dem Antragsmonat beim zuständigen Schulträger geltend (Zuständigkeit in RLP nach Schulort);Anmeldung des Erstattungsanspruchs mittels Durchschlag der Kostenzusage- Schulträger bestätigt dem JC den Erstattungsanspruch in Höhe der Kosten des MAXX-Tickets – i. d. R. für das gesamte laufende Schuljahr- nach Ablauf des Schuljahres rechnet das JC nachträglich mit dem Schulträger ab (der Schulträger kann Kopien der Rechnungen verlangen)
--	--	--

<p>§ 28 Abs. 5 Lernförderung (Nachhilfe)</p> <p>Bei Lernförderbedarfen zu Legasthenie (Lese-Rechtschreibstörung) oder Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund kann ein Lernförderbedarf als Ergänzung zur vorrangigen schulischen Förderung bestehen, wenn die Schule die vorrangig durchgeführte Förderung darlegt und erläutert, welche außerschulische Ergänzung dazu erforderlich ist.</p>	<p>Bedürftige Schülerinnen und Schüler können eine ergänzende außerschulische Lernförderung erhalten. Die Lernförderung muss erforderlich, geeignet und angemessen sein, um das Lernziel in der Regel die Versetzung in die nächste Klassenstufe, zu erreichen. Daneben soll ergänzende und angemessene außerschulische Lernförderung auch zum Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gewährt werden, die ebenso das Erlangen eines höheren Lernniveaus beinhalten können. Eine ergänzende außerschulische Lernförderung kann erforderlich werden, wenn ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund einer mindestens sechswöchigen krankheitsbedingten und ärztlich bescheinigten Fehlzeit nach Auffassung des Lehrpersonals ein Nachholbedarf besteht. - familiäre außergewöhnliche Belastungssituationen (Todesfall, Scheidung der Eltern oder Erziehungsabfall geführt haben. - das letzte Zeugnis in mindestens einem Fach die Note mangelhaft oder ungenügend ausweist oder diese Benotung für das kommende Zeugnis zu erwarten ist. - in dem jeweiligen Fach zwar ein durch die Zeugnisnote bestätigtes „ausreichendes“ Leistungsniveau erreicht wurde, aber Leistungsdefizite bestehen, die die Entwicklung und den Lebensbereich des Kindes beeinträchtigen. - dies zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele auch bei fehlender Versetzungsfähigkeit notwendig ist. 	<p>Die tatsächlichen Aufwendungen</p> <p>Achtung! Angemessenheit der Kosten prüfen.</p>	<p>Zuständiges Team Leistungsgewährung</p> <p><u>Dokumentation der Entscheidung:</u></p> <p>Die Entscheidung (Bewilligung/ Ablehnung/ Ausstellung einer Kostenzusage) ist in der VerBIS-Kundenhistorie, im BewA des eLb, zu dokumentieren.</p> <p>Der Betreff beginnt immer mit:</p> <p>„BuT Lernförderung.....“</p> <p>(Automatisierte Auszahlung über Allegro)</p>
--	--	--	--

<p>noch zu</p> <p>§ 28 Abs. 5 Lernförderung (Nachhilfe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Bescheinigung der Schule ist <i>(zusammen mit dem Antrag)</i> an den Kunden auszuhändigen. <div data-bbox="359 1265 422 1332" data-label="Image"> </div> <p>Bestätigung der Schule.pdf</p> <p><i>(ist mit Antrag auszugeben)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Kunde hat den Antrag, die Bestätigung der Schule und ein konkretes Lernförderangebot (mit Kostangaben) beim JC einzureichen. bei rückwirkender Antragstellung (<i>Kosten sind bereits entstanden</i>) Nachweis der Teilnahme und Höhe der geleisteten Zahlungen (Quittungen, Kontoauszug, Rechnung) <p><u>Nach vollständigem Antragseingang:</u></p> <p>Prüfung der Schulbescheinigung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Schule muss in jedem Fall den Bedarf eindeutig bescheinigen. Bei der Prüfung der Schulbescheinigung ist insbesondere darauf zu achten, ob geeignete schulische Angebote bestehen bzw. ob diese bereits genutzt werden. Die Behandlung medizinisch indizierter Therapiebedarfe kann nicht als Lernförderbedarf berücksichtigt werden. 	
---	---	--

noch zu

**§ 28 Abs. 5
Lernförderung
(Nachhilfe)**

3. Falls die Leistungsschwäche auf *unentschuldigte Fehlzeiten oder Fehlverhalten* zurückzuführen ist, kann Lernförderung bewilligt werden, wenn die Schule zusätzlich bestätigt, dass eine *ernsthafte nachhaltige Verhaltensänderung* eine *günstige Prognose* begründet. Die Lernfortschritte sollen monatlich von der Schule bestätigt werden. Die Zusage kann für mehr als einen Monat erteilt werden; sie ist dann allerdings mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen, um die Kostenübernahme im Falle erneuter Verhaltensfehler/ Fehlzeiten mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die negative Entwicklung festgestellt wird.

Ausgabe der Kostenzusage

Das zuständige Team Leistungsgewährung prüft die die Angemessenheit der Kosten und stellt eine Kostenzusage + Stundennachweis aus (s.A.) und verschickt dies an den Kunden.



BUT JC


Kostenzusage Lernföi




2011-05 BuT
Lernförderung Stun

Abrechnung mit Lernfördergeber (m/w)

Lernfördergeber (m/w) schließen ihre Verträge mit dem/der Leistungsberechtigten bzw. dessen gesetzl. Vertreter/in ab. Die Abrechnung der erbrachten Leistung, die aufgrund der vorher schriftlich erteilten Zusage des JC direkt an das

	<p>JC adressiert werden kann, <i>muss</i> die Angaben auf Seite 2 der <i>Kostenzusage</i> enthalten.</p> <p>Wenn ein Lernförderanbieter (m/w) zwar ein geeignetes und günstiges Angebot macht, aber die Kostenzusage nicht akzeptiert, informiert das Team Leistungsgewährung 9041.</p> <p>Die Kosten werden an den Lernfördergeber überwiesen. Eine Barauszahlung ist grundsätzlich nicht möglich.</p>		
<p>§ 28 Abs. 6 Mittagsverpflegung (in Schulen oder Kindertageseinrichtungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Liegen Anspruchsvoraussetzungen BUT vor, erhält der Kunde eine Kostenzusage durch das JC <p>Die Gültigkeit der Kostenzusage ist für 6 bzw. 12 Monate (§41 Absatz 1 SGB II) zu begrenzen.</p>  <p>Kostenzusagen Mittagsverpflegung.d (Stand 24.07.2012)</p> <p>Für die Zusage des Mittagessenszuschusses ist weder eine Schulbescheinigung noch eine Essensanmeldung erforderlich, weil die Schulen/Caterer anhand ihrer Schülerdaten mit den kommunalen Stellen abrechnen. Darüber ist ausreichend gesichert, dass nur am Essen teilnehmende Schüler/innen den Mittagessenszuschuss erhalten.</p>	<p>Die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich einem Eigenanteil von 1 Euro je Essen</p> <p>Hinweis an Kunden: Die Kommune/ Kreis führt Abrechnung grundsätzlich direkt mit dem Träger der Schule/KITA/ Tageseinrichtung durch.</p>	<p>Ausstellung der Kostenzusage erfolgt <i>bei persönlicher Vorsprache</i></p> <p>im Team Leistungsgewährung, durch dir Eingangszone, von AV oder FM</p> <p>Bei Ausstellung einer Kostenzusage durch die Eingangszone oder AV/FM ist (zwecks statistischer Erfassung und Weiterleitung an die Kommune) eine Kopie der Kostenzusage an das zuständige Team Leistungsgewährung zu übersenden!</p>

<p>noch</p> <p>§ 28 Abs. 6</p> <p>Mittagsverpflegung</p> <p>(in Schulen oder Kindertageseinrichtungen)</p>	<p><u>WICHTIG!</u></p> <p>Eine Mehrfertigung der Kostenzusage (<i>Ausdruck, Kopie</i>) ist täglich, im Team gesammelt, an den zuständigen kommunalen Träger zu übersenden. Die Anschriften sind der Übersicht „Kommunale Stellen“ zu entnehmen.</p> <p>Kostenzusagen für Hort-Essen waren bis 31.12.2013 befristet (Horte sind Tageseinrichtungen für Schulkinder, siehe § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz)</p> <p>Seit dem 01.01.2014 werden Mittagessenzuschüsse im Hort nicht mehr aus Bundesmitteln finanziert. Je Kommune gibt es unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten für Hortkinder. Auskünfte sind im jeweiligen Hort bzw. beim kommunalen Träger erhältlich.</p> <p> Verzeichnis sämtlicher KITSen in LI</p>	<p>bei <u>schriftlicher Anfragen und eingehenden BuT Anträgen</u></p> <p>zuständiges Team: Leistungsgewährung. Eine Mehrfertigung der Kostenzusage (Ausdruck, Kopie) ist täglich, im Team gesammelt, an den zuständigen kommunalen Träger zu übersenden.</p> <p><u>Dokumentation der Entscheidung:</u></p> <p>Die Entscheidung (Bewilligung/ Ablehnung/ Ausstellung einer Kostenzusage) ist in der VerBIS-Kundenhistorie, im BewA des eLb, zu dokumentieren.</p> <p>Der Betreff beginnt immer mit: „BuT Mittagsverpflegung.....“</p>
--	---	--

noch

§ 28 Abs. 6

Mittagsverpflegung

Das JC kann den Zuschuss –rückwirkend- direkt an Leistungsberechtigten überweisen, wenn die tatsächlichen Kosten nachgewiesen (z.B. Kontoauszug) sind.

Evangelische bzw. protestantische Kindertagesstätten in Ludwigshafen

Die evangelischen bzw. protestantischen Kindertagesstätten in Ludwigshafen rechnen nicht mit der Stadtverwaltung ab.

Der evangelische Comeniuskindergarten stellt dem Jobcenter im Einzelfall je Kind die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen in Rechnung. Bei allen anderen evangelischen/protestantischen Kitas in Ludwigshafen müssen die betroffenen Leistungsberechtigten die Mittagsverpflegung komplett vorfinanzieren.

Der Mittagessenszuschuss ist nachträglich an die Leistungsberechtigten zu erbringen, **wenn** die evangelische/protestantische Kindertagesstätte...


- dem leistungsberechtigten Kind
- die erbrachte Mittagsverpflegung
- nachträglich monatlich quittiert hat.


(Die Leistungsgewährung ist nach § 3 Abs. 1 BKGG an die Kindergeldberechtigung gekoppelt. Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so werden die BuT-Leistungen nach § 3 Abs. 2 BKGG derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat.)

Muster, mit dem denen die evangelischen bzw. protestantischen Kindertagesstätte quittieren:



Muster-
rechnung KITA >

<p>§ 28 Abs. 7</p> <p>Soziale und kulturelle Teilhabe</p> <p>Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, z.B. Musikunterricht, und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, die Teilnahme an Freizeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Mitgliedschaft/Teilnahme von Verein, Bildungsträger, etc. • Liegen Anspruchsvoraussetzungen BuT vor, erhält der Kunde eine Kostenzusage (s.A.) durch das zuständige Team Leistungsgewährung.  <p>Kostenzusage Teilhabe 072014.doc</p>	<p>10 Euro/ Monat</p> <p>(Die monatliche Leistung kann im Rahmen des Bewilligungszeitraums ALG III Sozialgeld (§41 Absatz 1 SGB II) auch kumuliert werden (bis max. 120 € bei 12 Monaten).</p> <p>Im Rahmen des Budgets können tatsächliche Fahrtkosten berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt i.d.R. ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.</p>	<p>Zuständiges Team Leistungsgewährung</p> <p>WICHTIG!</p> <p>Bei bedenkliehen, fragwürdigen Förderanträgen ist immer 9042, Frau Pitschmann, über den <u>zust. TL Leistungsgewährung</u> einzuschalten. Es erfolgt dann eine Abklärung mit dem interkommunalen BUT-Arbeitskreis.</p> <p>Dokumentation der Entscheidung:</p> <p>Die Entscheidung (Bewilligung/ Ablehnung/ Ausstellung einer Kostenzusage) ist in der VerBIS-Kundenhistorie, im BewA des eLb, zu dokumentieren.</p> <p>Der Betreff beginnt immer mit „BuT Teilhabe.....“</p> <p>(Automatisierte Auszahlung über Allegro)</p>
<p>Zeitliche Abgrenzung</p> <p>Das Budget kann in Anspruch genommen werden für die kompletten Kosten einer Teilhabeleistung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Antrag im Bewilligungszeitraum gestellt wird, • inhaltlich die Leistung des Anbieters dem Teilhabezweck dient und • ein zeitlicher Bezug zum Bewilligungsabschnitt besteht. <p>Ein zeitlicher Bezug liegt vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen im Bewilligungszeitraum erfüllt ist:</p> <p>a) Leistungsanbieter fordert Teilnahmezusage (z.B. Buchung, Teilnahme- / Beitrittserklärung).</p> <p>b) Leistungsanbieter stellt Rechnung.</p>	<p>10 Euro/ Monat</p> <p>(Die monatliche Leistung kann im Rahmen des Bewilligungszeitraums ALG III Sozialgeld (§41 Absatz 1 SGB II) auch kumuliert werden (bis max. 120 € bei 12 Monaten).</p> <p>Im Rahmen des Budgets können tatsächliche Fahrtkosten berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt i.d.R. ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.</p>	<p>Zuständiges Team Leistungsgewährung</p> <p>WICHTIG!</p> <p>Bei bedenkliehen, fragwürdigen Förderanträgen ist immer 9042, Frau Pitschmann, über den <u>zust. TL Leistungsgewährung</u> einzuschalten. Es erfolgt dann eine Abklärung mit dem interkommunalen BUT-Arbeitskreis.</p> <p>Dokumentation der Entscheidung:</p> <p>Die Entscheidung (Bewilligung/ Ablehnung/ Ausstellung einer Kostenzusage) ist in der VerBIS-Kundenhistorie, im BewA des eLb, zu dokumentieren.</p> <p>Der Betreff beginnt immer mit „BuT Teilhabe.....“</p> <p>(Automatisierte Auszahlung über Allegro)</p>	<p>10 Euro/ Monat</p> <p>(Die monatliche Leistung kann im Rahmen des Bewilligungszeitraums ALG III Sozialgeld (§41 Absatz 1 SGB II) auch kumuliert werden (bis max. 120 € bei 12 Monaten).</p> <p>Im Rahmen des Budgets können tatsächliche Fahrtkosten berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt i.d.R. ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.</p>

<p>noch zu</p> <p>§ 28 Abs. 7</p> <p>Soziale und kulturelle Teilhabe</p>	<p>c) Voll- oder Teil-Zahlungsforderung des Leistungsanbieters ist noch fällig</p> <p>d) Teilhabemaßnahme beginnt.</p> <p>e) Teilhabemaßnahme endet.</p> <p>Das Budget ist dann für die gesamten Kosten dieser Teilhabeleistung verwendbar, also für offene Forderungen und bereits geleistete Zahlungen.</p> <p><u>Abrechnung der Kosten:</u></p> <p>Bei rückwirkender Antragstellung (<i>Kosten sind bereits entstanden</i>) Nachweis der Teilnahme und Höhe der geleisteten Zahlungen (Quittungen, Kontoauszug, Rechnung)</p> <p>Auf Wunsch erhält der Leistungsträger (z.B. Verein) ein Musterformular, mit dem er die geltend gemachten Teilhabeleistungen bescheinigen kann (s.A.)</p> <p></p> <p>2011-05 BuT scheinigung Vere</p> <p>Berücksichtigt werden können ausschließlich Aktivitäten die die soziale Bindungsfähigkeit fördern.</p> <p>Pflichtveranstaltungen der Schule für alle Schüler/innen des jeweiligen Jahrgangs fallen nicht unter § 28 Abs. 7 SGB II, sondern unter § 28 Abs.2 SGB II.</p>	
---	---	--

<p>noch zu</p> <p>§ 28 Abs. 7</p> <p>Soziale und kulturelle Teilhabe</p>	<p>Das Teilhabebudget nach § 28 Abs. 7 SGB II kann ab April 2014 nicht mehr für schulische Angebote verwendet werden.</p> <p><u>Fälle, welche bereits über März 2014 hinaus bewilligt wurden, werden nicht zurückgenommen.</u></p> <p>Hinweis Leihgebühren an Schulen</p> <p>Leihgebühren zur Wahrnehmung schulischer Teilhabeangebote (z.B. Musikunterricht in ‚Streicherklassen‘) können ab April 2014 nicht mehr bewilligt werden</p> <p><u>Gültig bis 31.03.2014</u> Das Budget (10,- Euro je Monat) darf jedoch nicht überschritten werden. Die Leihgebühren können nur dann übernommen werden, wenn das Musikinstrument „nicht ausschließlich schulisch“ eingesetzt wird. Dies ist beim Carl-Bosch-Gymnasium der Fall, das Instrument steht zur Mitnahme nach Hause zur Verfügung; außerdem werden von der Schule Konzerte und Orchesterfahrten organisiert. <u>Gültig ab 01.04.2014</u> Eine Übernahme der Leihgebühren ist nicht mehr möglich. Das Teilhabebudget darf nur noch für außerschulische Zwecke eingesetzt werden (Entscheidung des BSG).</p> <p>Fälle, welche bereits über den März 2014 hinaus bewilligt wurden, werden nicht zurückgenommen.</p>		
---	--	--	--

	<p>Hinweis Mitgliedsbeiträge für Fitnesscenter</p> <p>1. individuelles Fitnesstraining ist nicht ausreichend sozialintegrativ.</p> <p>2. Sport-/Tanz-Kurse mit verbindlicher Teilnahmeerklärung zum Erreichen einer gemeinsamen Zielsetzung in der Gruppe werden auch in Fitness-Centern, Tanz- & Musikschulen anerkannt. (z.B., Video-Clip-Dance“)</p> <p>Nicht förderungsfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für schulische Zwecke (z.B. Leihgebühren von Musikinstrumenten für den schulischen Musikunterricht). • Aufwendungen die überwiegend der individuellen Unterhaltung und Freizeitgestaltung dienen, z.B. Besuche in Gaststätten, Kinos, Zoos, Diskotheken, Schwimmbädern, Freizeitparks, Fitnessstudios. • Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien. 	<p>Leistungen nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II ("weitere tatsächliche Aufwendungen") können aus dem Budget (120,- € p.a) erbracht werden, aber keinesfalls zusätzlich zum Budget.</p>	
--	---	---	--

Hinweis Stadtranderholung

Die Übernahme ist im Rahmen der 10 Euro monatlich möglich, wenn diese Leistungen nicht bereits anderweitig verbraucht wurden; in Ludwigshafen werden Kosten für die Stadtranderholung erhoben; im RPK entscheiden die Kommunen eigenständig (teilweise ist die Ortsranderholung für SGB II-Kunden kostenlos – z. B. in Limburgerhof)

Hinweis „weitere tatsächliche Aufwendungen“

Das Budget bleibt in der Höhe unverändert bei 10 € im Monat bzw 120 € im Jahr.

Es kann ab 01.08.2013 für „weitere tatsächliche Aufwendungen“ berücksichtigt werden, wenn diese Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den

Leistungsberechtigten im begründeten

Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann,

diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Beispiel: Der Mitgliedsbeitrag des Turnvereins wird mit 60 € im Jahr gefördert. Die Anschaffung von speziellen Turnschuhen, die für die Ausübung

des

Vereinsports erforderlich sind, wird mit dem

verbleibenden Budget gefördert. Es wird den

Leistungsberechtigten nicht zugemutet, die

Anschaffung der

vom Verein als erforderlich bestätigten

Turnschuhe aus dem Regelbedarf zu bestreiten

(weder ganz noch anteilig).